



JSD/P252039

Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Swisslos-Fonds- Verordnung; SG 561.120)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Juli 2025 (P250951) hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Swisslos-Fonds-Förderschwerpunkt «Klimaschutz und Biodiversität» für die Dauer von vier Jahren eingerichtet. Dieser Förderschwerpunkt stellt ein wichtiges Instrument dar, um das zivilgesellschaftliche Engagement für Klimaschutz, Biodiversität und Zirkularität auf dem Kantonsgebiet zu stärken bzw. gemeinnützige Projekte in diesem Zusammenhang finanziell zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Förderschwerpunkts sind Fragen aufgekommen zur Auslegung der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Swisslos-Fonds-Verordnung; SG 561.120). Der Regierungsrat nimmt dies zum Anlass, einzelne Formulierungen in der Swisslos-Fonds-Verordnung zu präzisieren, um deren Anwendung mit Bezug zum neuen Förderschwerpunkt sowie generell zu vereinfachen und zu klären. Dies betrifft die §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 lit. c der Swisslos-Fonds-Verordnung. Die entsprechenden Einzelheiten dazu, können den nachfolgenden spezifischen Erläuterungen entnommen werden.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

Bisher:	Neu:
§ 2 ¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt.	§ 2 ¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke, <u>namentlich</u> im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich, ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt.

Durch das Einfügen des Adverbs «namentlich» im ersten Satz von § 2 Abs. 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung soll unmissverständlich klargestellt werden, dass aus dem baselstädtischen Swisslos-Fonds nicht nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich Beiträge ausgerichtet werden können, sondern auch in anderen Bereichen wie etwa Jugend, Bildung, Natur- und Umweltschutz, Gesundheit, etc.

Der Wortlaut von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung wird damit an das übergeordnete Recht, konkret an Art. 125 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) angeglichen. Darin werden die Kantone verpflichtet, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten (woraus der baselstädtische Swisslos-Fonds notabene gespeien wird) vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke «namentlich» in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden. Auch hier wird das Adverb «namentlich» gebraucht, um klarzustellen, dass es sich um eine Beispielliste handelt, die den Begriff «gemeinnützige Zwecke» lediglich veranschaulichen, jedoch keineswegs einschränken soll. So hält der Bundesrat auf Seite 8493 seiner Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015 (BBl 2015 8387, 8493) explizit fest, dass der Begriff der gemeinnützigen Zwecke im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden können soll. Bereits heute umfasse er entsprechend der Praxis der Kantone auch Bereiche wie Heimatschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Gesundheitswesen.

Es gilt an dieser Stelle also nochmals zu betonen, dass es nie die Intention des Regierungsrates war, die vom Bund in Art. 125 Abs. 1 BGS gegenüber den Kantonen statuierten Leitplanken für die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten mittels § 2 Abs. 1 Satz 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung in irgendeiner Weise einzuschränken. Um allfällig in diesem Zusammenhang entstandene Missverständnisse zweifelsfrei ausräumen zu können, erfolgt die vorstehend erwähnte Anpassung von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung.

Bisher:	Neu:
§ 4 ¹ Vom Swisslos-Fonds werden keine Beiträge ausgerichtet für: c) Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe;	§ 4 ¹ Vom Swisslos-Fonds werden keine Beiträge ausgerichtet für: c) Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe, <u>sofern sich diese an einen geschlossenen Teilnehmerkreis richten;</u>

Künftig sollen für Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe Beiträge aus dem baselstädtischen Swisslos-Fonds ausgerichtet werden können, sofern sich diese Anlässe an einen offenen Teilnehmerkreis (sprich die Allgemeinheit) richten und diese Anlässe darüber hinaus gemäss den Vorgaben von § 2 Abs. 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung gemeinnützigen Charakter haben. Unter den vorerwähnten Rahmenbedingungen können solche Anlässe nämlich gute Plattformen darstellen, um der Allgemeinheit gemeinnützige Themenfelder (im Sinne der Wissensvermittlung) näher zu bringen, sie darauf zu sensibilisieren oder gar zu einem förderungswürdigen, dem Allgemeinwohl dienenden Verhalten zu bewegen.

Weiterhin von einer Förderung durch den baselstädtischen Swisslos-Fonds ausgeschlossen bleiben sollen demgegenüber Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe, welche sich an einen geschlossenen Teilnehmerkreis richten und/oder welche keinen gemeinnützigen Charakter im Sinne von § 2 Abs. 1 der Swisslos-Fonds-Verordnung aufweisen.